



VERFÜGUNG

vom 18. Januar 2000

Hettlingen. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 10. Dezember 1993 und am 14. November 1997 setzte die Gemeindeversammlung Hettlingen Änderungen des Zonenplans fest, die mit RRB Nr. 2760/1994 und mit BDV Nr. 1321/1999 genehmigt wurden. Die mit BDV Nr. 2054/1985 festgesetzten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Änderungen betreffen die Zuweisung des Gebietes Heimistenzelg, des Gebietes westlich des Chüechlibergs und kleiner Flächen am Südrand der Bauzone zur Landwirtschaftszone sowie im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gewerbezone im Gebiet Unter Gmeind die Entlassung der entsprechenden Fläche aus der Landwirtschaftszone. Im Gebiet Guggenbüel und Zelgli wird die Landwirtschaftszone dem geringfügig geänderten Verlauf der Bauzonengrenze angepasst.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 2. Dezember 1999 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Hettlingen und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 18. Januar 2000
980337/Obl/Zst

versandt: 25. Januar 2000

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

